

# Gesetzesänderung ermöglicht die Nutzung von Probefahrkennzeichen für gerichtlich beeidete Kfz-Sachverständige

Nach jahrelangen Bemühungen wurde nunmehr die Forderung des Hauptverbandes durch eine Gesetzesänderung umgesetzt, wonach gerichtlich beeidete Kfz-Sachverständige einen freien Zugang zur Nutzung von Probefahrkennzeichen erhalten sollen.

Im Detail wurde im Zuge der 36. KFG-Novelle, BGBl I 2019/19, in § 45 Abs 3 KFG die Z 1.6 angefügt, wonach die Bewilligung von Probekennzeichen neben Werkstätten, Prüfstellen, Kfz-Händlern unter anderem auch Sachverständigen zu erteilen ist, die in eines oder mehrere der folgenden Fachgebiete der Gerichtssachverständigenliste (§ 2 Abs 1 SDG) eingetragen sind:

- 17.01 – Verkehrsunfall Straßenverkehr, Unfallanalyse,
- 17.11 – Kfz-Reparaturen, Havarieschäden, Bewertung,
- 17.14 – Kfz-Lackierung,
- 17.15 – Kfz-Elektronik,
- 17.40 – Auswertung von Fahrtschreibern, Unfalldatenschreibern,
- 17.45 – Baumaschinen, Reparatur, Havarieschäden, Bewertung,
- 17.46 – Landmaschinen, Reparatur, Havarieschäden, Bewertung,
- 17.47 – Historische Fahrzeuge (Oldtimer), Restaurierung, Bewertung.

In den Erläuterungen zu § 45 Abs 3 Z 1.6 KFG wurde darauf hingewiesen, dass es für eine eingehende Prüfung bzw Bewertung der Fahrzeuge durch den Sachverständigen oftmals erforderlich sei, eine Probefahrt durchzuführen, wobei es auch vorkommen könne, dass derartige Fahrzeuge nicht zugelassen sind. Für solche Fälle sei es daher notwendig, Probefahrkennzeichen zu verwenden.

Die 36. KFG-Novelle mit der dargestellten Befugnis wurde am 30. 1. 2019 im Nationalrat beschlossen. Der Beschluss im Bundesrat erfolgte am 14. 2. 2019. Die Gesetzesänderung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung, somit mit 7. 3. 2019 in Kraft. Durch die neue Bestimmung kann nun österreichweit jeder in die Gerichtsliste eingetragene Kfz-Sachverständige einen Antrag auf Erteilung von Probekennzeichen stellen. Die blauen Kennzeichen können generell für Probe- bzw Überstellungsfahrten, das heißt sowohl im Zuge von Befundaufnahmen in Gerichtsverfahren als auch bei der Erstellung von Privatgutachten, verwendet werden. Die allgemeinen Bedingungen für die Durchführung von Probefahrten gemäß § 45 KFG sind zu beachten.

*Korrespondenz:*

*Dr. Wolfgang Pfeffer*

*Obmann der Fachgruppe „Kfz-Wesen“,*

*Landesverband Wien, Niederösterreich und Burgenland*

*E-Mail: dr.pfeffer@chello.at*